

# **G E S E T Z E N T W U R F**

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes  
(AG-BtOG)

## **A. Problem und Ziel**

Auf Grundlage der seitens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben zum Erforderlichkeitsgrundsatz in der betreuungsrechtlichen Praxis und zur Qualität in der rechtlichen Betreuung, fand ein intensiver Diskussionsprozess zum Reformbedarf im Betreuungsrecht auf Bundesebene statt, an dem sich die Länder, auch das Saarland, die Kommunalen Spitzenverbände und die Betreuungsvereine und ihre Spitzenvertretungen intensiv beteiligt haben. Die dort erarbeiteten Inhalte mündeten in dem im Mai 2021 veröffentlichten Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Das erklärte Ziel des Bundesgesetzgebungsverfahrens im Bereich des Betreuungsrechts ist, die Betreuten und ihre Wünsche vermehrt in den Fokus zu rücken, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu stärken, um damit das Betreuungsrecht stärker an den Vorgaben der UN-BRK auszurichten und gleichzeitig eine Qualitätssteigerung im Betreuungsrecht zu erreichen.

Die Neuregelungen wurden im neuen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zusammengeführt und gesetzlich verankert. In diesem Zuge wurden sowohl für die Betreuungsbehörden als auch die Betreuungsvereine Neuregelungen getroffen. Unter anderem ist die gesetzliche Verankerung einer zeitlich begrenzten sog. erweiterten Unterstützung im Vorfeld einer Betreuungseinrichtung, sowie die Einführung eines formalen Zugangs- und Registrierungsverfahrens für Berufsbetreuer, die Anerkennung von Sachkundelehrgängen und eine stärkere Anbindung von ehrenamtlichen Betreuern an die Betreuungsvereine zur Qualitätssicherung zu nennen.

Das neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ist zum 1. Januar 2023 auf Landesebene umzusetzen, so dass das bisherige Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz (BtG) vom 15. Juli 1992 durch ein neues Ausführungsgesetz ersetzt werden muss. Es müssen insbesondere die Zuständigkeiten auf

Ausgegeben: 09.11.2022

Grundlage des neuen BtOG festgelegt sowie redaktionelle Änderungen durchgeführt werden.

## **B. Lösung**

Zur Umsetzung auf Landesebene ist ein neues saarländisches Ausführungsgesetz zum Betreuungsorganisationsgesetz erforderlich, um die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Das neue Ausführungsgesetz umfasst im Wesentlichen:

- Festlegung der örtlichen Betreuungsbehörden und der Stammbehörden sowie der überörtlichen Betreuungsbehörde und der Behörde zur Anerkennung der Sachkundelehrgänge.
- Die Ministerien werden nicht mehr mit der Ministeriumsbezeichnung tituliert, sondern mit dem Ressort, so dass das Ausführungsgesetz zukunftsfest ist und nicht regelmäßig angepasst werden muss.
- Betreuungsvereine müssen zur Anerkennung im Saarland ihren Sitz haben. Es wurde festgelegt, für wie viele Einwohnerinnen und Einwohner eine Querschnittsmitarbeitervollzeitstelle als bedarfsgerecht anerkannt wird; Abweichungen sind grds. nach Prüfung im Einzelfall möglich.
- In § 17 BtOG wurde erstmals ein gesetzlicher Anspruch der anerkannten Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben festgeschrieben. Diese Regelung zieht die Notwendigkeit einer Anpassung der bisherigen gesetzlichen Norm im Landesbetreuungsgesetz nach sich. Bedarfsgerecht bezieht sich hierbei sowohl auf die Frage der grundsätzlichen Förderung anerkannter Betreuungsvereine als auch auf die Frage der Höhe der Förderung.
- Schaffung einer Verordnungsermächtigung, um das neu geschaffene Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer sowie den Belastungsausgleich gegenüber den Landkreisen und dem Regionalverband nachgelagert konkretisieren zu können.
- Es wurde eine regelmäßige Überprüfung der durch dieses Gesetz und die hierauf beruhenden Verordnungen entstehenden Be- und Entlastungen bei den betroffenen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken verankert, um Über- oder Unterzahlungen zu vermeiden. Grundsätzlich soll dies alle fünf Jahre überprüft und die entsprechende Rechtsverordnung angepasst werden. Die erste Prüfung soll aber bereits nach drei Jahren vollzogen werden, um frühzeitiger notwendige Anpassungen vornehmen zu können.

## **C . Alternativen**

Keine.

## **D. Finanzielle Auswirkungen**

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Es handelt sich beim Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) um ein gänzlich neues Gesetz, das das bisherige Betreuungsgesetz ablösen wird. Es umfasst auch viele neue Aufgaben, die bisher nicht vorlagen, beispielsweise das Instrument der erweiterten Unterstützung, das Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer, aber auch die Mitteilung ehrenamtlicher Betreuer zum Zweck des Abschlusses einer Vereinbarung an die Betreuungsvereine.

Das bisherige Ausführungsgesetz bezog sich explizit auf das bisherige Betreuungsgesetz, so dass keine Änderung des Ausführungsgesetzes möglich ist, sondern es muss ein neues Ausführungsgesetz erlassen werden.

Hierbei muss auch wieder festgelegt werden, welche Behörde die örtliche und welche die überörtliche Betreuungsbehörde ist und wer Stammbehörde und wer Anerkennungsbehörde für Sachkundelehrgänge ist. Durch eine Gesamtbeurteilung aller Umstände sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund des neuen Ausführungsgesetzes und der dort durchzuführenden Zuständigkeitsregelungen, Konnexitätsfolgen entstanden sind.

Insbesondere neue Aufgaben sind die sog. erweiterte Unterstützung und das Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer. Hinsichtlich der erweiterten Unterstützung hätte man dies auch im Rahmen eines Modellprojekts für einige Jahre auf wenige Betreuungsbehörden beschränken oder es allgemein ab dem 1. Januar 2023 umsetzen können. Von einem Modellprojekt hat man nach Gesprächen mit dem Landkreistag abgesehen und sich für eine landesweite Umsetzung ab dem 1. Januar 2023 entschieden. Das Registrierungsverfahren lässt bundesseits noch offen, welche Behörde Stammbehörde für die Berufsbetreuer und Anerkennungsbehörde für die Anerkennung der Sachkundelehrgänge ist. Beides könnte gegebenenfalls auch die überörtliche Betreuungsbehörde wahrnehmen. Die örtliche Betreuungsbehörde ist aufgrund des örtlichen Bezugs und der größeren Sachnähe als Stammbehörde im Ausführungsgesetz vorgesehen. Die Anerkennung der Sachkundelehrgänge etc. soll aufgrund der übergeordneten Entscheidungen und bundesweiten Geltung der Anerkennung von der überörtlichen Betreuungsbehörde wahrgenommen werden.

Nach dem Konnexitätsausführungsgesetz ist mit den Kommunalen Spitzenverbänden ein Beteiligungsverfahren durchzuführen, um zu einer möglichst einvernehmlichen Beurteilung der finanziellen Folgen der Änderungen zu gelangen. Es muss eine wesentliche Belastung vorliegen, d.h. mindestens Mehrkosten i.H.v. landesweit 250.000 Euro oder pro Einwohner i.H.v. 0,25 Euro. Hierbei werden alle Maßnahmen aufgrund eines Gesetzesvorhabens zusammengerechnet, d.h. man kann nicht jede Änderung gesondert betrachten.

Eine Kostenfolgeabschätzung ist erforderlich, die alle Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt. Der Belastungsausgleich hat in pauschalierter Form zu erfolgen. Die Höhe des Belastungsausgleichs und das konkrete Verfahren sollen im Rahmen einer Rechtsverordnung, die mindestens gleichzeitig mit dem Ausführungsgesetz in Kraft treten wird, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft geregelt werden. Die Verhandlungen mit dem Landkreistag dauern noch an. Aufgrund der derzeitigen Zwischenergebnisse ist von einem jährlichen Belastungsausgleich zwischen 0,8 bis 1,0 Millionen Euro auszugehen, wobei im ersten Jahr der Betrag aufgrund einmaliger Ausgaben etwas höher sein kann wie in den nachfolgenden Jahren.

## **2. Vollzugaufwand**

Insbesondere die Tätigkeit im Rahmen der Anerkennung der Sachkundelehrgänge und betreuungsspezifischen Studien-, Aus- und Weiterbildungsgänge wird einen Mehraufwand erzeugen, welcher mit vorhandenen Mitteln bewältigt werden soll. Sollte die Zahl der Anträge jedoch deutlich steigen, könnte eine personelle Unterstützung notwendig sein. Darüber hinaus wird in der Anfangszeit eine stärkere Beratung der örtlichen Betreuungsbehörden und der Betreuungsvereine durch die überörtliche Betreuungsbehörde notwendig sein. Auch Empfehlungen müssen zahlreicher abgegeben werden. Insofern wird auch hier ein Mehraufwand zu verzeichnen sein, dem vorerst mit vorhandenen Mitteln versucht wird zu begegnen.

## **E. Sonstige Kosten**

Keine.

## **F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung**

Keine.

## **G. Federführende Zuständigkeit**

Federführend zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit. Beteiligt ist das Ministerium der Justiz.

Der Landtag wolle beschließen:

**Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes  
(AG-BtOG)**

**§ 1**

**Örtliche Betreuungsbehörden**

(1) Örtliche Betreuungsbehörden im Sinne des § 1 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959), und Stammbehörden im Sinne des § 2 Absatz 4 des Betreuungsorganisationsgesetzes sind die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken. Sie führen die Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten durch.

(2) Die örtlichen Betreuungsbehörden sind für die ihnen nach dem Betreuungsorganisationsgesetz obliegenden Aufgaben zuständig. Sie haben insbesondere

1. die Betreuerinnen und Betreuer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,
2. in ihrem Bezirk für ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuerinnen und Betreuer in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung zu sorgen,
3. die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger anzuregen und zu fördern,
4. die Betreuungsgerichte zu unterstützen.

**§ 2**

**Überörtliche Betreuungsbehörde**

(1) Betreuungsbehörde auf überörtlicher Ebene im Sinne des § 1 Absatz 2 Betreuungsorganisationsgesetzes und für die Anerkennung der Sachkundelehrgänge zuständige Behörde ist das für Soziales zuständige Ministerium.

(2) Die überörtliche Betreuungsbehörde hat die Aufgabe,

1. die örtlichen Betreuungsbehörden zu beraten,
2. Empfehlungen zur Erfüllung von Aufgaben in Betreuungsangelegenheiten zu geben,
3. die Betreuungsvereine nach Anhörung der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken anzuerkennen,
4. die Betreuungsvereine zu beraten und bedarfsgerecht zu fördern.

### **§ 3**

#### **Anerkennung der Betreuungsvereine**

Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er

1. die Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes erfüllt,
2. im Saarland tätig ist und hier seinen Sitz hat,
3. den Anforderungen der Abgabenordnung an die Gemeinnützigkeit genügt,
4. die Leitung der Betreuungsarbeit einer oder mehreren nach Ausbildung oder Berufserfahrung geeigneten Fachkräften übertragen hat, die in keinem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu Einrichtungen oder Diensten im Sinne von § 1816 Absatz 6 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches stehen sollen mit Ausnahme einer nicht bestehenden konkreten Gefahr der Interessenkollision im Einzelfall nach Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und
5. sich verpflichtet, der Anerkennungsbehörde alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, insbesondere Auskunft über Zahl und Art der übernommenen Betreuungen und die Zahl der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt sowie die Kosten und die Finanzierung der Verwaltungs- und Betreuungsarbeit darstellt.

### **§ 4**

#### **Förderung der Betreuungsvereine**

- (1) Das Land gewährt anerkannten und gemeinnützigen Betreuungsvereinen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 des Betreuungsorganisationsgesetzes auf Antrag Zuwendungen zu den Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zu den Sachkosten für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 des Betreuungsorganisationsgesetzes.
- (2) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständige Ministerium Verwaltungsvorschriften über die Förderung der Betreuungsvereine zu erlassen.

### **§ 5**

#### **Belastungsausgleich**

- (1) Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken erhalten für die Durchführung der ihnen mit diesem Gesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen übertragenen Aufgaben einen jährlichen Belastungsausgleich.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Höhe des Belastungsausgleichs (Kostenfolgeabschätzung), den Verteilschlüssel und das weitere Verfahren unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände nach den Grundsätzen des Konnexitätsausführungsgesetzes Saarland durch Rechtsverordnung zu regeln.

(3) Die dem Belastungsausgleich nach Absatz 2 zugrundeliegende Kostenfolgeabschätzung und der Verteilschlüssel werden erstmals zum 31. Dezember 2025, danach alle 5 Jahre, unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände nach den Grundsätzen des Konnexitätsausführungsgesetzes Saarland überprüft und angepasst.

## **§ 6**

### **Verordnungsermächtigung**

Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens nach den §§ 23 und 24 des Betreuungsorganisationsgesetzes und die Anerkennung von Sachkundelehrgängen im Benehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium sowie
2. die Einzelheiten des finanziellen Ausgleichs für Belastungen durch dieses Gesetz im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

## **§ 7**

### **In- und Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 15. Juli 1992 (Amtsbl. S. 838), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

## **B e g r ü n d u n g :**

### **A . Allgemeines**

Auf Grundlage der seitens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben zum Erforderlichkeitsgrundsatz in der betreuungsrechtlichen Praxis und zur Qualität in der rechtlichen Betreuung, fand ein intensiver Diskussionsprozess zum Reformbedarf im Betreuungsrecht auf Bundesebene statt, an dem sich die Länder, auch das Saarland, die Kommunalen Spitzenverbände und die Betreuungsvereine und ihre Spitzenvertretungen intensiv beteiligt haben. Die dort erarbeiteten Inhalte mündeten in dem im Mai 2021 veröffentlichten Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Das erklärte Ziel des Bundesgesetzgebungsverfahrens im Bereich des Betreuungsrechts ist, die Betreuten und ihre Wünsche vermehrt in den Fokus zu rücken, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu stärken, um damit das Betreuungsrecht stärker an den Vorgaben der UN-BRK auszurichten und gleichzeitig eine Qualitätssteigerung im Betreuungsrecht zu erreichen.

Die Neuregelungen wurden im neuen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zusammengeführt und gesetzlich verankert. In diesem Zuge wurden sowohl für die Betreuungsbehörden als auch die Betreuungsvereine Neuregelungen getroffen. Unter anderem ist die gesetzliche Verankerung einer zeitlich begrenzten sog. erweiterten Unterstützung im Vorfeld einer Betreuungseinrichtung vorgesehen worden. Im Rahmen dieses Instruments sollen Menschen, bei denen eine Betreuerbestellung notwendig erscheint, durch ein zeitlich begrenztes Fallmanagement soweit in die Lage versetzt werden, dass sie sich selbst um Ihre Angelegenheiten kümmern können und die Betreuerbestellung obsolet wird. Dies ist aber nur in geeigneten Fällen möglich, d.h. die Notwendigkeit einer Betreuung darf nicht offensichtlich sein. Der Betroffene muss der erweiterten Unterstützung zustimmen und muss in der Lage sein, eigenständige Entscheidungen treffen zu können. Das Instrument der erweiterten Unterstützung geht über die sog. anderen Hilfen hinaus und ist auch nicht deckungsgleich. Es handelt sich um keine rechtliche Vertretung.

Des Weiteren wurde im Rahmen des BtOG ein formales Zugangs- und Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer eingeführt. Für bereits aktive Berufsbetreuer bestehen Übergangsfristen und Ausnahmeregelungen, während neue Berufsbetreuer die notwendige Qualifikation nachweisen müssen. Diese können sie u.a. durch die Belegung von entsprechenden Studiengängen oder Weiterbildungen nachweisen. Nur wenn Berufsbetreuer die Registrierungs Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde, können sie seitens der Stammbehörde registriert werden und ihre Tätigkeit ausüben. Hierdurch soll die Qualität der Betreuung verbessert und das Berufsbild des Berufsbetreuers gestärkt werden. Die Berufsbetreuer haben regelmäßige Mitteilungs- und Nachweispflichten gegenüber der Stammbehörde zu erfüllen und Fortbildungen nachzuweisen.



Eine stärkere Anbindung von ehrenamtlichen Betreuern an die Betreuungsvereine soll zur Qualitätssicherung der ehrenamtlichen Betreuung gewährleistet werden. Nichtfamiliäre ehrenamtliche Betreuer müssen eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein abschließen. Die Daten der familiären ehrenamtlichen Betreuer teilt die örtliche Betreuungsbehörde den Betreuungsvereinen zur Kontaktaufnahme mit, so dass sie den Ehrenamtlern ein Beratungs- und Unterstützungsangebot unterbreiten können.

Diese und weitere Maßnahmen sollen die Position der Betroffenen stärken, die Betreuung auf einem qualitativ hochwertigen Niveau halten und ehrenamtliche Betreuer unterstützen und fördern sowie den Beruf des Berufsbetreuers stärken.

Das neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ist zum 1. Januar 2023 auf Landesebene umzusetzen, so dass das bisherige Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz (BtG) vom 15. Juli 1992 durch ein neues Ausführungsgesetz ersetzt werden muss. Es müssen insbesondere die Zuständigkeiten auf Grundlage des neuen BtOG festgelegt sowie redaktionelle Änderungen durchgeführt werden.

Zur Umsetzung auf Landesebene ist ein neues saarländisches Ausführungsgesetz zum Betreuungsorganisationsgesetz erforderlich, um die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Das neue Ausführungsgesetz umfasst im Wesentlichen:

- Festlegung der örtlichen Betreuungsbehörden und der Stammbehörden sowie der überörtlichen Betreuungsbehörde und der Behörde zur Anerkennung der Sachkundelehrgänge.
- Die Ministerien werden nicht mehr mit der Ministeriumsbezeichnung tituliert, sondern mit dem Ressort, so dass das Ausführungsgesetz zukunftsfest ist und nicht regelmäßig angepasst werden muss.
- Betreuungsvereine müssen zur Anerkennung im Saarland ihren Sitz haben. Es wird festgelegt, für wie viele Einwohnerinnen und Einwohner eine Querschnittsmitarbeitervollzeitstelle als bedarfsgerecht anerkannt wird. Abweichungen sind grundsätzlich nach Prüfung im Einzelfall möglich.
- In § 17 BtOG wurde erstmals ein gesetzlicher Anspruch der anerkannten Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben festgeschrieben. Diese Regelung zieht die Notwendigkeit einer Anpassung der bisherigen gesetzlichen Norm im Landesbetreuungsgesetz nach sich. Bedarfsgerecht bezieht sich hierbei sowohl auf die Frage der Förderung, ob ein Bedarf für einen weiteren oder bereits anerkannten nicht finanziell geförderten Betreuungsverein vorliegt, als auch auf die Frage der Höhe der Förderung.
- Schaffung einer Verordnungsermächtigung, um das neu geschaffene Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer sowie den Belastungsausgleich gegenüber den Landkreisen und dem Regionalverband konkretisieren zu können.

- Es wurde eine regelmäßige Überprüfung der durch dieses Gesetz und die hierauf beruhenden Verordnungen entstehenden Be- und Entlastungen bei den betroffenen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken verankert, um Über- oder Unterzahlungen zu vermeiden. Grundsätzlich soll dies alle fünf Jahre überprüft und die entsprechende Rechtsverordnung angepasst werden. Die erste Prüfung soll aber bereits nach drei Jahren vollzogen werden, um frühzeitiger notwendige Anpassungen vornehmen zu können.

## **B. Im Einzelnen**

### **Zu § 1 (Örtliche Betreuungsbehörden)**

#### **zu Absatz 1**

Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken sind sowohl örtliche Betreuungsbehörden im Sinne des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) als auch Stammbehörden im Rahmen des Registrierungsverfahrens für Berufsbetreuer. Diese Aufgaben werden von ihnen als Selbstverwaltungsaufgaben durchgeführt.

#### **zu Absatz 2**

Die örtlichen Betreuungsbehörden sind für die ihnen nach dem Betreuungsorganisationsgesetz obliegenden Aufgaben zuständig. Die Aufgaben als Stammbehörden richten sich auch nach dem Betreuungsorganisationsgesetz und werden durch eine Rechtsverordnung konkretisiert.

### **Zu § 2 (Überörtliche Betreuungsbehörde)**

#### **zu Absatz 1**

Überörtliche Betreuungsbehörde und zuständige Behörde für die Anerkennung der Sachkundelehrgänge ist das für Soziales zuständige Ministerium.

#### **zu Absatz 2**

Die überörtliche Betreuungsbehörde hat die genannten Aufgaben sowie zusätzlich die im Betreuungsorganisationsgesetz der überörtlichen Betreuungsbehörde obliegenden Aufgaben wahrzunehmen. Darüber hinaus ist sie Behörde zur Anerkennung der Sachkundelehrgänge. Näheres hierzu wird in einer Rechtsverordnung konkretisiert.

### **Zu § 3 (Anerkennung der Betreuungsvereine)**

Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er die Aufgaben nach § 15 und § 16 BtOG wahrnehmen wird, eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichti-

gen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird, und einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

Der Verein muss im Saarland tätig sein und hier seinen Sitz haben. Darüber hinaus muss er den Anforderungen der Abgabenordnung an die Gemeinnützigkeit genügen.

Die Leitung der Betreuungsarbeit muss einer oder mehreren nach Ausbildung oder Berufserfahrung geeigneten Fachkräften übertragen werden, die in keinem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu Einrichtungen oder Diensten im Sinne von § 1816 Absatz 6 Satz 1 BGB stehen soll. Die Ausnahme des § 1816 Absatz 6 Satz 2 BGB ist hierbei zu beachten. Eine Interessenkollision wird bei denjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht vermutet, die beispielsweise bei einem Betreuungsverein eines Trägers der Freien Wohlfahrtspflege beschäftigt sind, der gleichzeitig auch Träger einer Einrichtung zur Versorgung Volljähriger ist. Hier handelt es sich um zwei unterschiedliche Geschäftsbereiche.

Der Verein verpflichtet sich, der Anerkennungsbehörde alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der insbesondere Auskunft über Zahl und Art der übernommenen Betreuungen, die Zahl der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt sowie die Kosten und die Finanzierung der Verwaltungs- und Betreuungsarbeit darstellt.

#### **Zu § 4 (Förderung der Betreuungsvereine)**

##### **zu Absatz 1**

Das Land gewährt anerkannten und gemeinnützigen Betreuungsvereinen auf Antrag Zuwendungen zu den Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (sog. Querschnittsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter) und zu den Sachkosten für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 BtOG. Die anerkannten Betreuungsvereine haben gemäß § 17 BtOG einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der Ihnen nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben. Bedarfsgerecht bedeutet erstens, dass ein örtlicher Bedarf für die Tätigkeit der Betreuungsvereine in dem betroffenen Landesteil (Landkreis oder Regionalverband Saarbrücken) grundsätzlich gegeben sein muss. Hierbei wird bislang in der Regel der Bedarf für eine Vollzeitstelle einer Querschnittskraft pro 100.000 Einwohner gesehen, wobei hiervon insbesondere vor dem Hintergrund unter Beachtung der Neuerungen des Betreuungsorganisationsgesetzes entsprechende Finanzierungsregelungen in den zu erlassenden Verwaltungsvorschriften über die Förderung der Betreuungsvereine zu berücksichtigen sind, und die dementsprechenden Mehraufgaben, aber auch unter Beachtung der Gesamtsituation im entsprechenden Landesteil, abgewichen werden kann. Bislang ist der Bedarf an Vollzeitstellen für Querschnittskräfte im Saarland mit 10,5 VZK bei 983.991 Einwohnern gedeckt, wobei wie zuvor dargestellt eine Anpassung aufgrund der Mehraufgaben des BtOG in einem angemessenen Maß notwendig sein wird.

Eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung bedeutet zweitens, dass die Betreuungsvereine, unter Berücksichtigung aller zweckentsprechenden Einnahmen und Fördermittel, ihre Tätigkeit zielgerichtet ausüben können. Insofern muss die finanzielle Ausstattung die notwendigen Ausgaben decken, aber darf keine Rücklagen erzeugen. Rechtliche Vorgaben sind hierbei zu beachten.

### **zu Absatz 2**

Das für Soziales zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzressort Verwaltungsvorschriften über die Förderung der Betreuungsvereine. Hierin wird die Höhe der Förderung, aber auch das konkrete Verfahren näher gefasst.

### **Zu § 5 (Belastungsausgleich)**

#### **zu Absätzen 1 und 2**

Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken erhalten für die Durchführung der ihnen mit diesem Gesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen übertragenen Aufgaben einen jährlichen Belastungsausgleich, dessen Höhe, der Verteilschlüssel und das weitere Verfahren werden unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung geregelt. Die kommunalen Spitzenverbände sind nach den Grundsätzen des § 7 des Konnexitätsausführungsgesetzes Saarland zu beteiligen.

#### **zu Absatz 3**

Die dem Belastungsausgleich zugrundeliegende Kostenfolgeabschätzung und der Verteilschlüssel werden erstmals zum 31. Dezember 2025, danach alle 5 Jahre, unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände nach den Grundsätzen des § 3 des Konnexitätsausführungsgesetzes Saarland überprüft und angepasst. Das für Soziales zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit dem Saarländischen Landkreistag als kommunaler Spitzenverband zum 31. Dezember 2025 die durch dieses Gesetz und die hierauf beruhenden Verordnungen entstehenden Be- und Entlastungen bei den betroffenen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken. Da sich der Belastungsausgleich auf neue Verfahren und Instrumente bezieht und diesbezüglich noch keine konkreten Fallzahlen zur Berechnung herangezogen werden können, müssen diese hinreichend geschätzt werden. Um sowohl eine Über- aber auch eine Unterzahlung zu vermeiden, sollen die angenommenen Zahlen deshalb frühzeitig überprüft werden, damit der Belastungsausgleich angepasst werden kann. Nachfolgend findet die Überprüfung alle fünf Jahre statt.

**Zu § 6 (Verordnungsermächtigung)**

Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, hinsichtlich der Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens für Berufsbetreuer nach § 23 und § 24 BtOG und bezüglich der Anerkennung von Sachkundelehrgängen, soweit dies dem Land ermöglicht ist, eine Rechtsverordnung zu erlassen, um Einzelheiten zu regeln. Dies ist im Benehmen mit dem Justizressort durchzuführen. Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten des Belastungsausgleichs, d.h. ein finanzieller Ausgleich für die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken, aufgrund der Belastungen durch dieses Gesetz, durch Rechtsverordnung zu regeln. Dies bezieht sich nicht auf die Frage des Ob, sondern nur auf die Höhe des Belastungsausgleichs und das Verfahren. Beide Rechtsverordnungen müssen spätestens zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

**Zu § 7 (In- und Außerkrafttreten)**

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 das bisherige Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (BtG) vom 15. Juli 1992 (Amtsbl. I, S. 838) außer Kraft.